

DocID: 2420075

MediaID: 0245

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 21304mm²

Order: 0050783

Category: Spezialseiten

Teurer Leserbrief einer Ex-Lehrerin

Wegen übler Nachrede verurteilt – Tierschutz-Aktivist Erwin Kessler obsiegt

Zürich – Eine Ex-Lehrerin hat in einem Leserbrief ausgerechnet dem fanatischen Tierschützer Erwin Kessler angelastet, Tiere bei seinen nächtlichen Besuchen schwer verletzt zu haben.

von Attila Szenogrady

Es war Ende August 2004, als eine frühere Lehrerin aus Zürich einen Leserbrief an verschiedene Zeitungsredaktionen verschickte. Darin äusserte sich die 65-jährige Autorin über die «Aktivitäten» des fanatischen Tierschützers Erwin Kessler. «Bei den nächtlichen Besuchen gingen schon Sachwerte kaputt, Tiere verletzten sich an den Scherben schwer», lautete die zentrale Stelle, welche den Thurgauer Tierschützer Kessler empörte und zu einer Strafklage wegen Ehrverletzung bewog.

Allerdings erschien der Leserbrief in der Folge lediglich in der Zeitschrift «Schweizer Bauer». Trotzdem zog Kessler seine Klage nicht zurück.

Kürzlich musste sich die ehemalige Pädagogin wegen übler Nachrede vor dem Bezirksgericht Zürich verantworten. Ihre Verteidigerin forderte einen vollen Freispruch. Die Anwältin argumentierte, dass ihre Mandantin den Leserbrief nicht geschrieben habe, um Kessler Übles vorzuwerfen. Vielmehr habe sie ihn zur Mässigung in einer guten Sache – dem Tierschutz – aufrufen wollen. Kessler sollte sich aber auf legale Mittel verlegen und die Tätigkeit der Bauern auch respektieren, fuhr die Anwältin fort.

Den Vorwurf Kesslers, dass die Angeklagte Gerüchte nur vom Hörensagen verbreitet habe, wies die Verteidigerin zurück. So habe die Autorin die Informationen von mehreren Personen. Al-

lerdings hätten diese Zeugen aus Furcht vor Repressalien keine Lust, mit Kessler konfrontiert zu werden. Zudem reichte die Anwältin diverse Zeitungsartikel über Aktionen von Kessler und dessen Verein gegen die Tierfabriken (VgT) ein.

In seinem nun eröffneten Urteil ist das Bezirksgericht Zürich in zwei Punkten den Anträgen Kesslers gefolgt. Demnach gelten die nicht erwiesenen Vorwürfe des Leserbriefes der Sachbeschädigung und der Verletzung von Tieren als üble Nachrede. Den Gutgläubensbeweis der Angeklagten sah das Gericht infolge fehlender Belastungszeugen gegen Kessler als gescheitert an.

Zudem hob das Gericht hervor, dass Kessler sehr wohl in ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung verwickelt war. Doch bis heute sei er nicht rechtskräftig verurteilt worden.

Das Verschulden der Schreiberin stuft der zuständige Einzelrichter als leicht ein. Sie habe zwar ehrverletzende Äusserungen veröffentlicht lassen, doch sei zu beachten, dass die Angeklagte als Laie die rechtliche Relevanz der Aussagen nicht vollumfänglich habe erfassen können, steht im Urteil.

Die Strafe lautete auf eine Geldbusse von 300 Franken. Zudem muss die Frau einen Teil der Gerichtskosten tragen und an Kessler eine Prozessentschädigung von 757 Franken entrichten.

